



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 14. August 2015

Nummer 33

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>293</b>		
173 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Sloopsteene“ Gemeinde Westerkappeln und Lotte, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet	293	177 Öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, und der Gemeinde Everswinkel, vertreten durch den Bürgermeister, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel	304
174 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Ennigerloh über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen	300	178 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	305
175 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Drensteinfurt über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen	301	179 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	306
176 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Ahlen über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen	302	180 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	306
		<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>307</b>
		181 Bekanntmachung	307

#### Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **173 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Sloopsteene“ Gemeinde Westerkappeln und Lotte, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet**

#### **Präambel**

Diese Verordnung bezieht sich auf das Naturschutzgebiet „Sloopsteene“ in den Gemeinden Westerkappeln und Lotte, Kreis Steinfurt. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 1,47 ha. Es liegt nordöstlich von Westerkappeln und zeichnet sich durch eines der besterhaltenen Megalithgrabensembles in Nordrhein-Westfalen sowie einen naturnahen Buchen-Eichenmischwald aus.

Die vor ca. 4000 Jahren in der Steinzeit errichtete Grabanlage besteht aus 22 Träger- und 7 Decksteinen und ist ein landesweit bedeutsames Kulturdenkmal, welches als Bodendenkmal geschützt und bereits seit 1938 als

Naturschutzgebiet ausgewiesen ist. Die Anlage ist eingebettet in ein Waldgebiet mit Waldbiotopverbundfunktion. Die Grabsteine sind teilweise mit seltenen Moosen bewachsen, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen stehen.

Die Schutzwürdigkeit des Gebietes beruht somit auf landeskundlichen und wissenschaftlichen Gründen sowie auf seiner Seltenheit und besonderen Eigenart.

Wichtiges Schutzziel für dieses Gebiet ist die Erhaltung des Kulturdenkmals "Megalithgrab" und des umgebenden naturnahen Buchen-Eichen-Mischwaldes.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Regionalplanes Münsterland mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

In Ergänzung zu dieser Verordnung können vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, die spezifische

Details der forstwirtschaftlichen oder sonstiger Nutzung in enger Kooperation mit dem Naturschutz regeln.

## Inhalt

### Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet und Abgrenzung
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Waldbauliche Regelungen
- § 5 Jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 9 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 10 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 11 Inkrafttreten

### Anlagen

Anlage I : Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000

Anlage II : Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000

### Rechtsgrundlagen

#### Aufgrund

- des § 42a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765, 766 f, ber. S. 793),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2014 (GV. NRW. S. 254),

wird - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Obersten Jagdbehörde des Landes NRW - durch die Bezirksregierung Münster verordnet:

## § 1

### Schutzgebiet und Abgrenzung

(1) Das Naturschutzgebiet „Sloopsteene“ ist 1,47 ha groß und liegt in den Gemarkungen Westerkappeln und Wersen, Gemeinde Westerkappeln und Lotte, Kreis Steinfurt.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte

- im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte,

Anlage I)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte

- im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte, Anlage II) dargestellt.

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

Das Naturschutzgebiet umfasst:

- a) Gemarkung Westerkappeln Flur 112 die Flurstücke 39 und 40;
  - b) Gemarkung Wersen Flur 16 die Flurstücke 100, 101 und 102.
- (2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
- a) Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
Albrecht-Thaer-Str. 9  
48147 Münster
  - b) Landrat des Kreises Steinfurt  
- Untere Landschaftsbehörde -  
Dienstgebäude Tecklenburg  
Landrat-Schultz-Straße 1  
49545 Tecklenburg
  - c) Bürgermeister der Gemeinde Westerkappeln  
Große Straße 13  
49492 Westerkappeln
  - d) Bürgermeister der Gemeinde Lotte  
Westerkappeler Straße 19  
49504 Lotte

## § 2

### Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
- a) zur Erhaltung, Entwicklung sowie zur Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere eines naturnahen Buchen-Eichenmischwaldes sowie den Moosgesellschaften silikatreicher Gesteine;
  - b) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
  - c) aus wissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen Gründen, insbesondere zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden: Böden mit einem hohen bis sehr hohen Biotopotential (flachgründige Felsböden);
  - d) wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes;
  - e) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung;
  - f) zum Erhalt eines landesweit bedeutenden Kulturdenkmals (Megalithgrab).
- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung eines naturnahen

Buchen-Eichenmischbestandes sowie die Sicherung der Megalithgrabanlage.

§ 3

**Allgemeine Verbotregelungen**

(1) Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen, insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z.B. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Jagdkanzeln und Stege sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

Ausnahme:

Für die Errichtung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme-genehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen, zu ändern oder zu unterhalten;

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

Unberührt bleibt die Errichtung von ortsüblichen Forstkulturzäunen, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt.

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

Unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in gleichbleibender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen.

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen oder Sachen dienende Anlagen aufzustellen; Wohnwagen,

Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, zu grillen, zu zelten oder Feuer zu machen;

7. Anlagen für den Motor-, Schieß-, oder Modellsport zu errichten;

8. Motor- oder Schießsport, auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;

9. Straßen, Wege und Plätze einschließlich ihrer Nebenanlagen anzulegen, zu verändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

Ausnahme:

Die Unterhaltung bestehender Wege mit standortangepasstem Material durch den Straßenbau-träger außerhalb der vom 15.02. bis 31.08. währenden Brut- und Setzzeit ist erlaubt, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

Hinweis:

Die Anzeigepflicht für forstliche Wegebaumaßnahmen nach § 6b Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546) SGV. NRW. 790, zuletzt geändert durch Art. 4 Ökologisches JagdG vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448) bei der Forstbehörde bleibt unberührt.

10. Die Flächen außerhalb vorhandener Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

Unberührt bleiben:

- a) das Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft;
- b) das Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen.

11. Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

12. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach § 5 eingeschränkt oder verboten ist.

13. Bäume und wild wachsende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören;

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft soweit dies nicht nach dem § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

14. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzu- bringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;  
Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forst- wirtschaft soweit dies nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
15. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodenge- stalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entneh- men, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;
16. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegen- stände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

#### § 4

##### Waldbauliche Regelungen

###### (1) Gebot

Der im Gebiet vorhandene Flächenanteil der naturraum- typischen Waldgesellschaften, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen, ist zu erhalten und langfristig zu erhöhen. Im Rahmen der Forstwirtschaft sollen daher nur Baumarten der natürlichen Waldgesell- schaften Verwendung finden. Dabei ist der Naturver- jüngung unter Einbeziehung der natürlichen Sukzession Vorrang einzuräumen. Sofern Schutzzweck und Schutz- ziel gemäß § 2 dieser Verordnung mittels Natur- verjüngung und natürlicher Sukzession nicht zu erreichen sind, ist die Durchführung weiterer Maßnahmen im Rah- men der naturgemäßen Waldwirtschaft möglich.

###### (2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung hinaus ist es verboten:

1. Bäume mit Horsten, Höhlenbäume oder Tot- holz zu fällen oder auf andere Weise zu ent- fernen;  
Unberührt bleiben Maßnahmen der Verkehrs- sicherung.
2. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten so- wie Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Her- kunftsgebieten vorzunehmen;
3. Waldflächen mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückewege und Rückegassen zu befahren;
4. Forstwirtschaftswege und Holzlagerplätze neu anzulegen;
5. die Flächen zu kalken;
6. Nutzholz, Schlagabraum und Reisig abzu- lagern;
7. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel aller Art anzuwenden oder zu lagern oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz im Schutzgebiet vorzu- nehmen;  
Unberührt bleibt die Anwendung von Pflan- zenschutzmitteln in Kalamitätsfällen.

8. Kahlhiebe vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzun- gen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Ein- schläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 ab- senken.

#### § 5

##### Jagdliche Regelungen

###### (1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker oder Wildfütterungsplätze ein- schließlich Kirrungen anzulegen;
2. Wildfütterungen - auch in Notzeiten - vorzu- nehmen;
3. jagdbare Tiere auszusetzen;
4. die Fallenjagd auszuüben und „Kunstbauten“ (z.B. zur Fuchsbejagung) anzulegen;

(2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 5 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemein- schaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagd- rechtsinhabern vorbehalten.

#### § 6

##### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde ange- ordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaß- nahmen;
2. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;
3. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befug- nisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen und Wege, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unter- haltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege, siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 10 dieser Verordnung);
4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschafts- behörde abzustimmen;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der forst- wirtschaftlichen Bodennutzung in der bisheri- gen Art und im bisherigen Umfang unter Be- achtung der Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung;
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG i.V.m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW in der jeweils geltenden Fassung unter Beachtung der

Regelungen in den §§ 3 und 5 dieser Verordnung;

7. die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen, bodenkundlichen, geologischen, archäologischen und ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;

Hinweis:

*Diese Unberührtheit ersetzt nicht die erforderliche Information und das evtl. notwendige Einverständnis des Flächeneigentümers. Die Rechte des Eigentümers werden durch diese Regelung nicht berührt.*

**§ 7**

**Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist  
oder  
b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

**§ 8**

**Bußgeld- und Strafvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3-6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung, Anwendung.

**§ 9**

**Verfahrens- und Formvorschriften**

Gemäß § 42a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 10**

**Aufhebung bestehender Verordnungen**

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Sloopsteene“, Gemeinde Westerkappeln und Lotte, Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet vom 10.02.1965, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 20.02.1965, Nr. 08, auf.

**§ 11**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

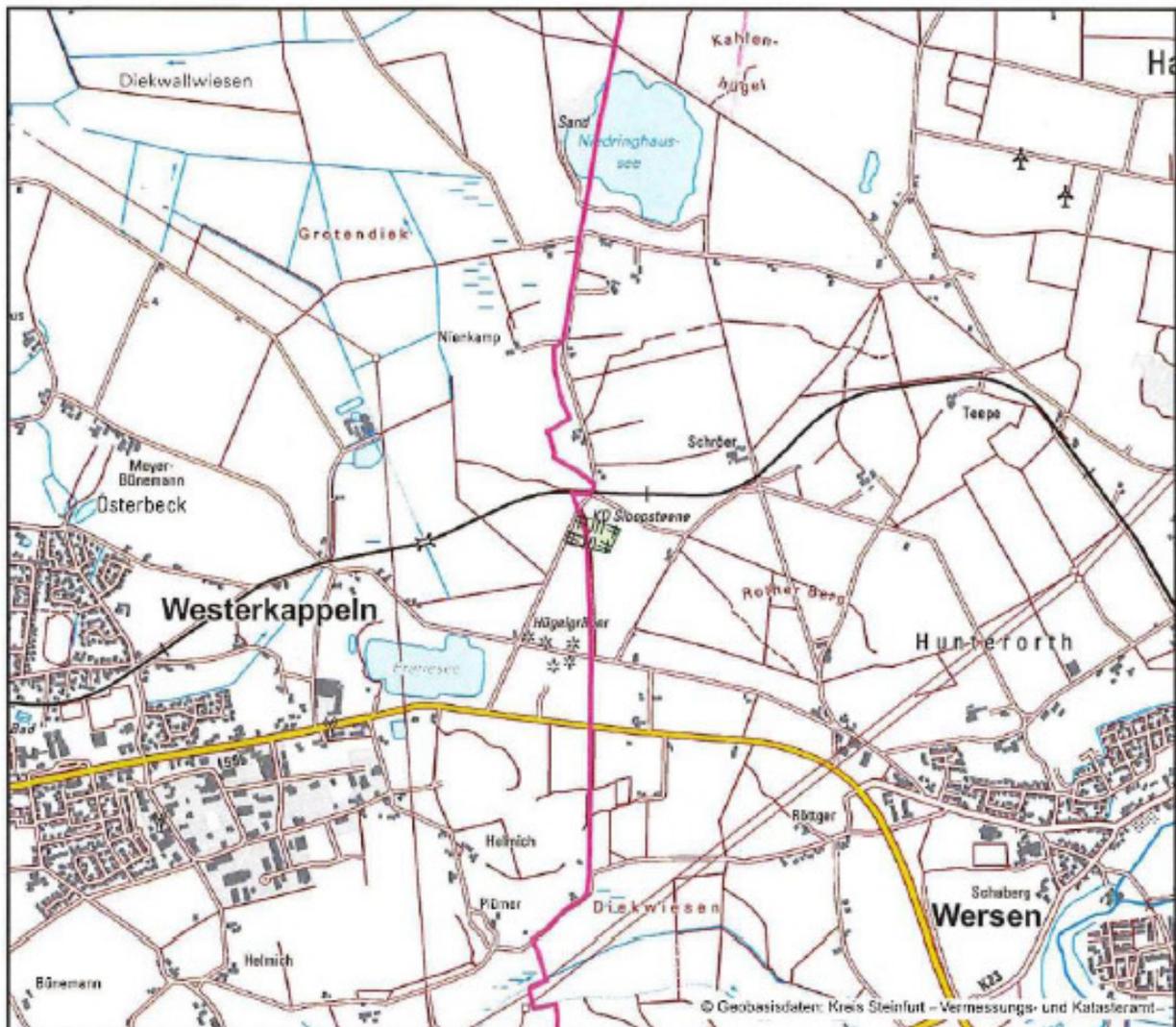
Münster, 20. Juli 2015

Bezirksregierung Münster  
-Höhere Landschaftsbehörde -  
-51.1-010/ST/2009.0005  
NSG Sloopsteene



Prof. Dr. Reinhard Klenke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 293 - 299



## Naturschutzgebiet "Sloopsteene" Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Sloopsteene",  
GMK Westerkappeln u. Wersen, Gemeinde Westerkappeln, Gemeinde Lotte,  
Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.



1:25.000

TK25 3613

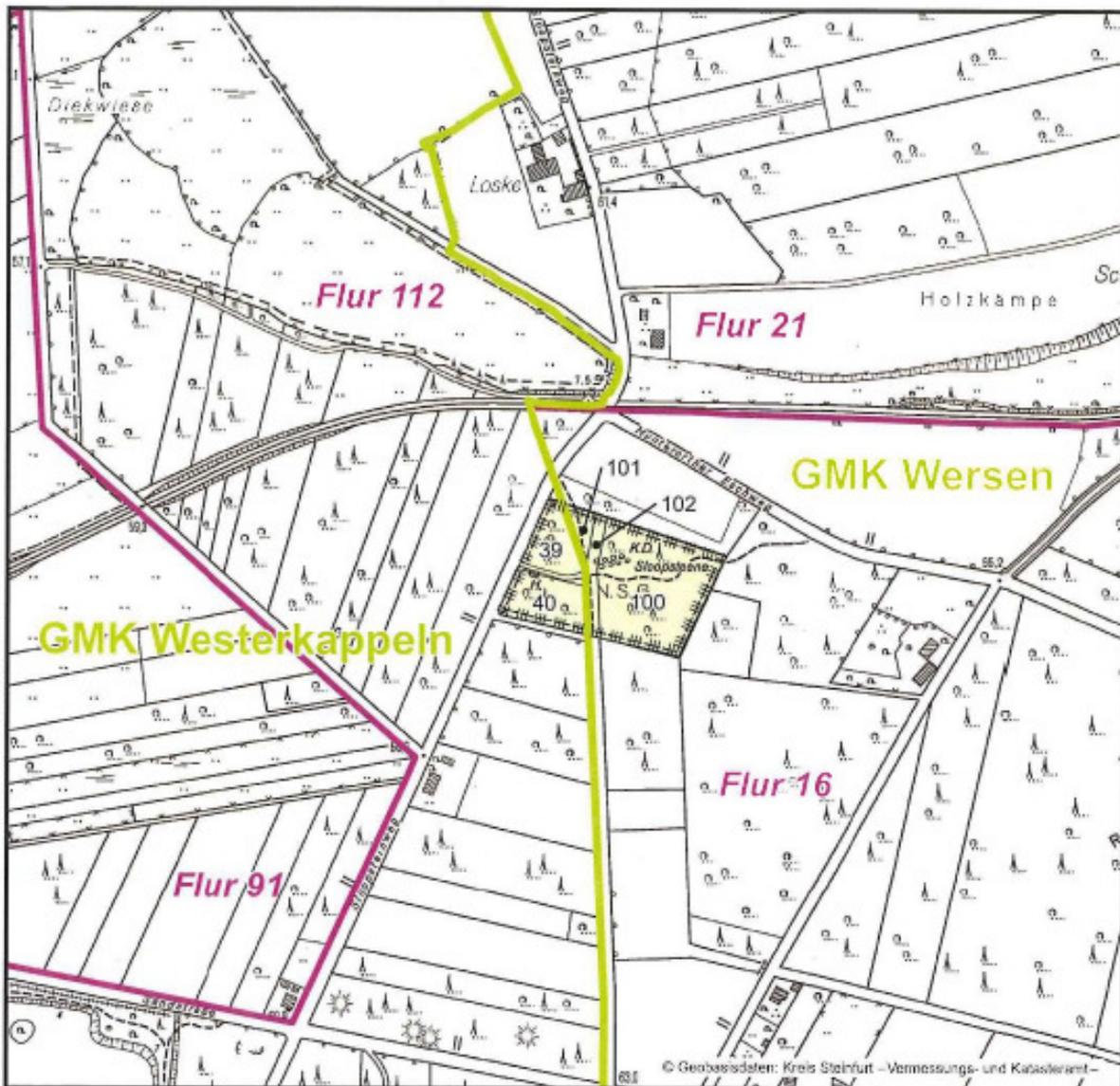
### Legende



Naturschutzgebiet

Münster, den 30. Juli 2015  
Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
51.1-010/ST/2009.0005  
NSG Sloopsteene

  
Prof. Dr. Reinhard Klenke



## Naturschutzgebiet "Sloopsteene"

Detailkarte

Anlage II zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung  
zur Ausweisung des Gebietes "Sloopsteene",  
GMK Westerkappeln u. Wersen, Gemeinde Westerkappeln, Gemeinde Lotte  
Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.



1:5.000

DGK 3813/27

### Legende



Naturschutzgebiet

Münster, 30. Juli 2015  
Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
51.1-010/ST/2009.0005 NSG Sloopsteene

Prof. Dr. Reinhard Klenke

## 174 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Ennigerloh über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

Der Kreis Warendorf und die Stadt Ennigerloh schließen im Wege der Aufgabendelegation im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 1. Alt. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (in Folge GKG) folgende Vereinbarung zur Verfestigung und Intensivierung ihrer Zusammenarbeit bei der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen:

### § 1

#### Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Ennigerloh

1. Liegen dem Kreis Warendorf Bankverbindung und / oder Arbeitgeberdaten eines Schuldners, der auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Ennigerloh gemeldet ist, nicht vor, so erfragt er diese Informationen bei der Stadt Ennigerloh im Wege eines Auskunftersuchens. Sind die gewünschten Informationen bei der Stadt Ennigerloh vorhanden, lässt sie diese dem Kreis Warendorf in der Regel innerhalb von einer Woche zukommen, sofern die §§ 30 und 93 Abgabenordnung dem nicht entgegenstehen.
2. Die Aufgabe der Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen des Kreises Warendorf in bewegliche Sachen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Ennigerloh wird von der Stadt Ennigerloh vorgenommen. Die Stadt Ennigerloh nimmt diese Aufgabe durch ihre Vollziehungsbeamten in eigener Zuständigkeit wahr (Delegation gem. § 23 Abs. 1 S. 1 1. Alt., Abs. 2 S. 1 GKG).
3. Erhält die Stadt Ennigerloh im Wege der Aufgabendelegation eine Forderung des Kreises gegen einen Vollstreckungsschuldner, gegen den ihr weitere Forderungen vorliegen, die sie durch ihren Vollstreckungsdienst zu vollstrecken ersucht, so erstreckt sich ihr Vollstreckungsversuch in der Regel auch auf die Kreisforderung.

### § 2

#### Erfolgreiche Beitreibung

1. Bei erfolgloser Beitreibung wird entweder ein Unpfändbarkeitsprotokoll erstellt oder die Voraussetzung für die Antragstellung nach § 14 Abs. 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW für den Kreis Warendorf - Finanzbuchhaltung als Vollstreckungsbehörde - in anderer Weise geschaffen.
2. In den Fällen, in denen die Beitreibung durch den Vollziehungsbeamten nicht erfolversprechend ist, wird das Ersuchen mit dem Hinweis "amtsbekannt fruchtlos" und einem Sachstandsbericht zurückgesandt.

### § 3

#### Grundsätze der interkommunalen Zusammenarbeit

Zur Intensivierung und Vertiefung ihrer Zusammenarbeit vereinbaren die Parteien folgende Grundsätze des Zusammenwirkens:

1. Kreisforderungen werden in gleicher Weise wie andere Forderungen behandelt: normalerweise erfolgt die Bearbeitung der Forderungen nach der Reihenfolge des Eingangs beim städtischen Vollstreckungsdienst.
2. Zweimal jährlich werden Kennzahlen ausgetauscht, die die Parteien einvernehmlich festlegen. Mindestens einmal jährlich soll ein persönlicher Austausch über diese Kennzahlen im Rahmen eines Treffens stattfinden.
3. Ein Vollstreckungsversuch findet in der Regel innerhalb von drei Monaten statt.
4. Spätestens ein Jahr nach Eingang des Vollstreckungersuchens wird dieses unabhängig von seinem Erfolg an den Kreis Warendorf mit Vermerk des Bearbeitungsstandes zurückgegeben oder der Kreis über den Bearbeitungsstand informiert.
5. Findet der Vollziehungsbeamte beim Vollstreckungsschuldner keine pfändbaren Gegenstände vor, so schließt er gem. § 21 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW mit dem Schuldner nach Möglichkeit eine Ratenzahlungsvereinbarung ab. Der Schuldner zahlt die Raten an die Stadtkasse Ennigerloh, die von dort mindestens quartalsweise an die Stadtkasse weitergeleitet werden. Sollte die Ratenzahlung nicht eingehalten werden, erfolgen eigenständig durch die Stadt Ennigerloh weitere Maßnahmen.
6. Erlangt der Kreis Kenntnis von einem bestimmten Vermögensgegenstand des Schuldners (etwa im Rahmen der Vermögensauskunft) und teilt er dieses der Stadt Ennigerloh in dem zugesandten Vollstreckungersuchen oder nach Kenntnisnahme mit, so führt diese unverzüglich einen gezielten Sachpfändungsversuch durch. Die erforderliche richterliche Durchsuchungsanordnung wird von der Stadt Ennigerloh eingeholt.
7. Ist absehbar, dass es beim Vollstreckungsaußendienst der Stadt Ennigerloh zu einem Personalausfall (z.B. durch Vakanz oder Krankheit) von mehr als sechs Wochen kommt, so teilt die Stadt Ennigerloh dem Kreis dies unverzüglich mit. In diesem Fall behält sich der Kreis vor, den Vollstreckungsaußendienst vertretungshalber durch eigenes Personal durchzuführen.

### § 4

#### Kosten

Die für die Vollstreckungstätigkeiten für den Kreis Warendorf anfallenden Vollstreckungsgebühren sind Einnahmen der Stadt Ennigerloh. Darüber hinaus wird keine weitere Kostenerstattung vereinbart.

### § 5

#### Dauer

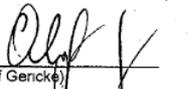
Die Vereinbarung gilt unbefristet. Jeder Beteiligte kann diese Vereinbarung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr in schriftlicher Form kündigen.

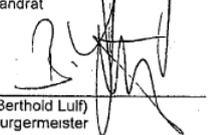
§ 6

**Inkrafttreten**

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Warendorf, den 5/5/15

  
 (Dr. Olaf Gericke)  
 Landrat

  
 (Berthold Lulf)  
 Bürgermeister

**Genehmigung und Bekanntmachung**

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Ennigerloh habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 04. August 2015

Bezirksregierung Münster  
 Az.: 31.1.25-033/2015.0001

Im Auftrag  
 gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 300 - 301

**175 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Drensteinfurt über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen**

Der Kreis Warendorf und die Stadt Drensteinfurt schließen im Wege der Aufgabendelegation im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 1. Alt. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (in Folge GKG) folgende Vereinbarung zur Verfestigung und Intensivierung ihrer Zusammenarbeit bei der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen:

§ 1

**Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Drensteinfurt**

1. Liegen dem Kreis Warendorf Bankverbindung und / oder Arbeitgeberdaten eines Schuldners, der auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Drensteinfurt gemeldet ist, nicht vor, so erfragt er diese Informationen bei der Stadt Drensteinfurt im Wege eines Auskunftersuchens. Sind die gewünschten Informationen bei der Stadt Drensteinfurt vorhanden, lässt sie diese dem Kreis

Warendorf in der Regel innerhalb von einer Woche zukommen, sofern die §§ 30 und 93 Abgabenordnung dem nicht entgegenstehen.

2. Die Aufgabe der Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen des Kreises Warendorf in bewegliche Sachen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Drensteinfurt wird von der Stadt Drensteinfurt vorgenommen. Die Stadt Drensteinfurt nimmt diese Aufgabe durch ihre Vollziehungsbeamten in eigener Zuständigkeit wahr (Delegation gem. § 23 Abs. 1 S. 1 1. Alt., Abs. 2 S. 1 GKG).
3. Erhält die Stadt Drensteinfurt im Wege der Aufgabendelegation eine Forderung des Kreises gegen einen Vollstreckungsschuldner, gegen den ihr weitere Forderungen vorliegen, die sie durch ihren Vollstreckungsdienst zu vollstrecken versucht, so erstreckt sich ihr Vollstreckungsversuch in der Regel auch auf die Kreisforderung.

§ 2

**Erfolgreiche Beitreibung**

1. Bei erfolgloser Beitreibung wird entweder ein Unpfändbarkeitsprotokoll erstellt oder die Voraussetzung für die Antragstellung nach § 14 Abs. 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW für den Kreis Warendorf - Finanzbuchhaltung als Vollstreckungsbehörde - in anderer Weise geschaffen.
2. In den Fällen, in denen die Beitreibung durch den Vollziehungsbeamten nicht erfolgversprechend ist, wird das Ersuchen mit dem Hinweis "amtsbekannt fruchtlos" und einem Sachstandsbericht zurückgesandt.

§ 3

**Grundsätze der interkommunalen Zusammenarbeit**

Zur Intensivierung und Vertiefung ihrer Zusammenarbeit vereinbaren die Parteien folgende Grundsätze des Zusammenwirkens:

1. Kreisforderungen werden in gleicher Weise wie andere Forderungen behandelt: normalerweise erfolgt die Bearbeitung der Forderungen nach der Reihenfolge des Eingangs beim städtischen Vollstreckungsdienst.
2. Zweimal jährlich werden Kennzahlen ausgetauscht, die die Parteien einvernehmlich festlegen. Mindestens einmal jährlich soll ein persönlicher Austausch über diese Kennzahlen im Rahmen eines Treffens stattfinden.
3. Ein Vollstreckungsversuch findet in der Regel innerhalb von drei Monaten statt.
4. Spätestens ein Jahr nach Eingang des Vollstreckungersuchens wird dieses unabhängig von seinem Erfolg an den Kreis Warendorf mit Vermerk des Bearbeitungsstandes zurückgegeben oder der Kreis über den Bearbeitungsstand informiert.
5. Findet der Vollziehungsbeamte beim Vollstreckungsschuldner keine pfändbaren Gegenstände vor, so schließt er gem. § 21 Abs. 2

Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW mit dem Schuldner nach Möglichkeit eine Ratenzahlungsvereinbarung ab. Der Schuldner zahlt die Raten an die Stadtkasse Drensteinfurt, die von dort mindestens quartalsweise an die Kreiskasse weitergeleitet werden. Sollte die Ratenzahlung nicht eingehalten werden, erfolgen eigenständig durch die Stadt Drensteinfurt weitere Maßnahmen.

6. Erlangt der Kreis Kenntnis von einem bestimmten Vermögensgegenstand des Schuldners (etwa im Rahmen der Vermögensauskunft) und teilt er dieses der Stadt Drensteinfurt in dem zugesandten Vollstreckungsersuchen oder nach Kenntnisnahme mit, so führt diese unverzüglich einen gezielten Sachpfändungsversuch durch. Die erforderliche richterliche Durchsuchungsanordnung wird von der Stadt Drensteinfurt eingeholt.
7. Ist absehbar, dass es beim Vollstreckungsaußendienst der Stadt Drensteinfurt zu einem Personalausfall (z.B. durch Vakanz oder Krankheit) von mehr als sechs Wochen kommt, so teilt die Stadt Drensteinfurt dem Kreis dies unverzüglich mit. In diesem Fall behält sich der Kreis vor, den Vollstreckungsaußendienst vertretungshalber durch eigenes Personal durchzuführen.

#### § 4

##### Kosten

Die für die Vollstreckungstätigkeiten für den Kreis Warendorf anfallenden Vollstreckungsgebühren sind Einnahmen der Stadt Drensteinfurt. Darüber hinaus wird keine weitere Kostenerstattung vereinbart.

#### § 5

##### Dauer

Die Vereinbarung gilt unbefristet. Jeder Beteiligte kann diese Vereinbarung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr in schriftlicher Form kündigen.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Warendorf, den 29/05/15

  
(Dr. Olaf Gerckke)  
Landrat

  
(Carsten Grawunder)  
Bürgermeister

#### Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Drensteinfurt habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 04. August 2015

Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-034/2015.0001

Im Auftrag  
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 301 - 302

#### 176 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Ahlen über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

Der Kreis Warendorf und die Stadt Ahlen schließen im Wege der Aufgabendelegation im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 1. Alt. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (in Folge GKG) folgende Vereinbarung zur Verfestigung und Intensivierung ihrer Zusammenarbeit bei der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen:

#### § 1

##### Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Ahlen

- Liegen dem Kreis Warendorf Bankverbindung und / oder Arbeitgeberdaten eines Schuldners, der auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Ahlen gemeldet ist, nicht vor, so erfragt er diese Informationen bei der Stadt Ahlen im Wege eines Auskunftersuchens. Sind die gewünschten Informationen bei der Stadt Ahlen vorhanden, lässt sie diese dem Kreis Warendorf in der Regel innerhalb von einer Woche zukommen, sofern die §§ 30 und 93 Abgabenordnung dem nicht entgegenstehen.
- Die Aufgabe der Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen des Kreises Warendorf in bewegliche Sachen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Ahlen wird von der Stadt Ahlen vorgenommen. Die Stadt Ahlen nimmt diese Aufgabe durch ihre Vollziehungsbeamten in eigener Zuständigkeit wahr (Delegation gem. § 23 Abs. 1 S. 1 1. Alt., Abs. 2 S. 1 GKG).
- Erhält die Stadt Ahlen im Wege der Aufgabendelegation eine Forderung des Kreises gegen einen Vollstreckungsschuldner, gegen den ihr weitere Forderungen vorliegen, die sie durch ihren Vollstreckungsdienst zu vollstrecken ersucht, so erstreckt sich ihr Vollstreckungsversuch in der Regel auch auf die Kreisforderung.

**§ 2**

**Erfolgreiche Beitreibung**

1. Bei erfolgreicher Beitreibung wird entweder ein Unpfändarkeitsprotokoll erstellt oder die Voraussetzung für die Antragstellung nach § 14 Abs. 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW für den Kreis Warendorf - Finanzbuchhaltung als Vollstreckungsbehörde - in anderer Weise geschaffen.
2. In den Fällen, in denen die Beitreibung durch den Vollziehungsbeamten nicht erfolgversprechend ist, wird das Ersuchen mit dem Hinweis "amtsbekannt fruchtlos" und einem Sachstandsbericht zurückgesandt.

**§ 3**

**Grundsätze der interkommunalen Zusammenarbeit**

Zur Intensivierung und Vertiefung ihrer Zusammenarbeit vereinbaren die Parteien folgende Grundsätze des Zusammenwirkens:

1. Kreisforderungen werden in gleicher Weise wie andere Forderungen behandelt: normalerweise erfolgt die Bearbeitung der Forderungen nach der Reihenfolge des Eingangs beim städtischen Vollstreckungsdienst.
2. Zweimal jährlich werden Kennzahlen ausgetauscht, die die Parteien einvernehmlich festlegen. Mindestens einmal jährlich soll ein persönlicher Austausch über diese Kennzahlen im Rahmen eines Treffens stattfinden.
3. Ein Vollstreckungsversuch findet in der Regel innerhalb von drei Monaten statt.
4. Spätestens ein Jahr nach Eingang des Vollstreckungsersuchens wird dieses unabhängig von seinem Erfolg an den Kreis Warendorf mit Vermerk des Bearbeitungsstandes zurückgegeben oder der Kreis über den Bearbeitungsstand informiert.
5. Findet der Vollziehungsbeamte beim Vollstreckungsschuldner keine pfändbaren Gegenstände vor, so schließt er gem. § 21 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW mit dem Schuldner nach Möglichkeit eine Ratenzahlungsvereinbarung ab. Der Schuldner zahlt die Raten an die Stadtkasse Ahlen, die von dort mindestens quartalsweise an die Kreiskasse weitergeleitet werden. Sollte die Ratenzahlung nicht eingehalten werden, erfolgen eigenständig durch die Stadt Ahlen weitere Maßnahmen.
6. Erlangt der Kreis Kenntnis von einem bestimmten Vermögensgegenstand des Schuldners (etwa im Rahmen der Vermögensauskunft) und teilt er dieses der Stadt Ahlen in dem zugesandten Vollstreckungsersuchen oder nach Kenntnisnahme mit, so führt diese unverzüglich einen gezielten Sachpfändungsversuch durch. Die erforderliche richterliche Durchsuchungsanordnung wird von der Stadt Ahlen eingeholt.
7. Ist absehbar, dass es beim Vollstreckungsaußendienst der Stadt Ahlen zu einem Personalausfall (z.B. durch Vakanz oder Krankheit) von mehr als sechs Wochen kommt, so teilt die Stadt Ahlen dem Kreis dies unver-

züglich mit. In diesem Fall behält sich der Kreis vor, den Vollstreckungsaußendienst vertretungshalber durch eigenes Personal durchzuführen.

**§ 4**

**Kosten**

Die für die Vollstreckungstätigkeiten für den Kreis Warendorf anfallenden Vollstreckungsgebühren sind Einnahmen der Stadt Ahlen. Darüber hinaus wird keine weitere Kostenerstattung vereinbart.

**§ 5**

**Dauer**

Die Vereinbarung gilt unbefristet. Jeder Beteiligte kann diese Vereinbarung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr in schriftlicher Form kündigen.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Warendorf, 02.06.15  
  
 (Dr. Olaf Gerfcke)  
 Landrat  
  
 (Benedikt Ruhmüller)  
 Bürgermeister

**Genehmigung und Bekanntmachung**

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Ahlen habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 04. August 2015

Bezirksregierung Münster  
 Az.: 31.1.25-035/2015.0001

Im Auftrag  
 gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 302 - 303

**177 Öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, und der Gemeinde Everswinkel, vertreten durch den Bürgermeister, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel**

**Präambel**

Nach § 56 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) kann der Kreis an Straßen, für die er die Aufgaben des Straßenbaulastträgers wahrnimmt, bestimmte Aufgaben die Verwaltung und Unterhaltung betreffend übertragen.

Die Grünpflege in den Ortsdurchfahrten Everswinkel und Alverskirchen der Kreisstraßen wird bislang aufgrund zurückliegender Bepflanzungs-/Gestaltungsmaßnahmen unabhängig von der Zuständigkeit durch die Gemeinde Everswinkel durchgeführt.

Diese Wahrnehmung der Grünpflegeaufgaben soll nunmehr zwischen dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Everswinkel schriftlich fixiert werden.

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2012 (GV NRW S. 471) schließen der Kreis Warendorf und die Gemeinde Everswinkel folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

**§ 1 Gegenstand und Leistungen**

(1) Die Gemeinde Everswinkel übernimmt die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung in ihre Zuständigkeit (§ 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 S. 1 GkG). Die Gemeinde Everswinkel kann selbst über den Pflege-rhythmus und -aufwand sowie die zukünftige Art der Bepflanzung entscheiden.

(2) Die Grünflächen an den nachfolgend genannten Kreisstraßen, die in der **Anlage** aufgeführt sind, einschließlich der Bepflanzung, insbesondere Hecken, Straßenbäume und Grünflächen innerhalb der Ortsdurchfahrt werden von der Gemeinde er- und unterhalten sowie gepflegt:

Everswinkel	K 3 AN 8 und 10, K 19 AN 1 und 2 K 20 AN 4.1 und 4.2
Alverskirchen	K 3 AN 6 und 7, K 33 AN 3

Die Ermittlung der zugrunde zu legenden Flächen und die Anzahl der Straßenbäume werden im Einvernehmen mit der Gemeinde Everswinkel festgelegt. Das Mengengerüst kann auf Wunsch der Beteiligten alle drei Jahre fortgeschrieben werden.

(3) Durch die Aufgabenübertragung findet auch die Übertragung der Verkehrssicherungspflicht für die in **Anlage** genannten Flächen einschließlich der Straßenbäume statt. Dies beinhaltet auch die Entscheidung über eine ggf. erforderliche Beseitigung oder Neuanpflanzung von Straßenbäumen. Für Neuanpflanzungen ist das Behalten mit dem Kreis Warendorf herzustellen.

**§ 2 Kosten**

(1) Der Kreis erstattet der Gemeinde Everswinkel für die Wahrnehmung der in § 1 genannten Aufgaben auf Grundlage der Ortsdurchfahrtsrichtlinien des Bundes (ODR) einen jährlichen Betrag in Höhe von 7.678,33 € (Berechnungsmethode in **Anlage**).

(2) Die Zahlung erfolgt nach Rechtskraft des Kreishaushaltes in einer Summe zum Jahresbeginn.

(3) Im Jahr 2017 erfolgt eine Überprüfung der Kostenerstattung durch den Kreis Warendorf auf der Basis einer Angebotsabfrage bei Fachbetrieben. Bei festgestellten Kostensteigerungen erfolgt eine Anpassung der Kostenerstattung durch den Kreis Warendorf mit Wirkung zum 01.01.2018. Im Falle einer Verlängerung dieser Vereinbarung (nach 5 Jahren, vgl. dazu unten § 4 Abs. 4 S. 2) erfolgt jeweils alle drei Jahre eine Überprüfung der Kostenerstattung und eine ggf. erforderliche Anpassung.

**§ 3 Dokumentation**

Die Gemeinde Everswinkel dokumentiert die Aufgabenerfüllung auf Verlangen des Kreises Warendorf durch Vorlage der entsprechenden Vorgänge.

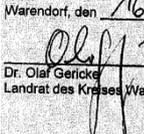
**§ 4 Inkrafttreten; Kündigung**

(1) Die Vereinbarung tritt gem. § 24 Abs. 2 bis 4 GkG am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Sollten Bestimmung dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt beachtet hätten.

(3) Jegliche Änderungen an den Straßenzügen (Umstufungen) und der Grenzen der Ortsdurchfahrten sind in schriftlicher Form zwischen den Vertragspartnern abzustimmen. Die Vereinbarungsunterlagen sind dann an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

(4) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 5 Jahren. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, wenn die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende des jeweils fünften Jahres, erstmals zum 31.12.2020, schriftlich gekündigt wird.

Warendorf, den 16.10.15	Everswinkel, den 9.7.2015
	
Dr. Olaf Genicke Landrat des Kreises Warendorf	Ludger Baniken Bürgermeister der Gemeinde Everswinkel

Anlage 1:

**Gemeinde Everswinkel**

Kreisstraße	Abschnitt	Grünfläche in m <sup>2</sup>	Baumanzahl (Stück)
3	6, 7, 8		13
3	8		40
3	10		0
19	1		5
19	2		8
20	4.1		27
20	4.2		0
33	3		0
Insgesamt:		3.003,97	
Insgesamt:		3.003,97	93

gezahlt werden jährlich:

für Grünflächenpflege:	0,60 € / m <sup>2</sup> netto		
für Baumpflege/Kontr.:	50,00 € / Stück netto		
3003,97 m <sup>2</sup>	x	0,60 € / m <sup>2</sup> x 1,19 =	2.144,83 €
93 Stück	x	50,00 € / St. x 1,19 =	5.533,50 €
Summe			<b>7.678,33 €</b>

**Genehmigung und Bekanntmachung**

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Everswinkel habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 04. August 2015

Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-036/2015.0001

Im Auftrag  
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 304 - 305

**178 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)**

Bezirksregierung Münster      Münster, den 04.08.2015  
Dezernat 52  
Az.: 52-500-0007313/0001.V

**Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Böden (Bodenlager Wesseler) am Standort Gemarkung Hoxfeld, Flur 7, Flurstück 101**

Die Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, hat der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH, Estern 41, 48712 Gescher, mit Datum vom 21.07.2015 eine Genehmigung für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Bodenmaterial, welches für die Rekultivierung der Deponie Borken-

Hoxfeld geeignet ist, mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 31.03.2015 gemäß §§ 4, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die Genehmigung auf dem Grundstück in 46325 Borken, Horst 7, Gemarkung Hoxfeld, Flur 7, Flurstück 101, eine Anlage gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit der 4. BImSchV Anhang 1 Ziffer 8.14.2.2 zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (unbelastete Böden) mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder eine Gesamtlagerkapazität von 25.000 Tonnen und mehr zu errichten und zu betreiben.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von dieser Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im **Anhang 1** zu diesem Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die erforderliche **Baugenehmigung** gemäß BauO NRW mit ein.“

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht, Abfallrecht sowie Wasserrecht. Eine Sicherheitsleistung wurde festgelegt.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 21.07.2015 sowie die zugehörigen Antragsunterlagen in der Zeit vom 17.08.2015 bis 31.08.2015 während der Dienststunden bei folgenden Behörden zur Einsicht ausliegen:

1. Stadtverwaltung Borken, Raum C 367, Gebäude C, Im Piepershagen 17, 46322 Borken
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, bis zum 21.08.2015 Zimmer R-206, Nevinghoff 22, 48147 Münster  
ab dem 22.08.2015 Zimmer N-4019, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag  
gez. Bernhard Lütkehaus  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 305 - 306

### 179 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster  
500-53.0029/15.0006324/0001.V

48147 Münster, den 17.07.2015

Die Firma Euro-Lock Vertriebs GmbH, Nordwest-Straße 3, 59387 Ascheberg, hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von 82,95 t brennbarer Gase in Behältern > 1.000 cm<sup>3</sup> (80 t Aerosoldosen und 2,95 t Flüssiggastank) auf dem Grundstück in Ascheberg (Gemarkung Ascheberg, Flur 85, Flurstück 555) beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 bekannt gemacht.

Der Antrag auf Genehmigung sowie die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 24.08.2015 bis 23.09.2015, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Rathaus Ascheberg, Bauverwaltung, Zimmer 25, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg  
Dienststunden:  
Mo. bis Fr. 08.00 - 12.30 Uhr  
zusätzlich  
Die. 13.30. - 17.00 Uhr  
Do. 13.30 - 16.00 Uhr
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 Immissionsschutz - anlagenbezogener Umweltschutz, Zimmer 1, Nevinghoff 22, 48147 Münster

**Die Antragsunterlagen sind parallel zur Auslegung ab Montag, 24.08.2015 bis einschließlich Mittwoch, 23.09.2015, auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster**

(<http://www.bezreg-muenster.de/euro-lock>)

**verfügbar gemacht.**

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 24.08.2015 bis einschließlich 07.10.2015 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) der Einwenderin/des Einwenders tragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben

werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, **können** diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für Dienstag, den 27.10.2015, ab 10.00 Uhr, im großen Bürgerforum im Rathaus der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg, vorgesehen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern/Vertreterinnen der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig - d.h. in der Zeit vom 24.08.2015 - 07.10.2015 - bei den Auslegungstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer / Zuhörerinnen am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem möglichen Erörterungstermin allen Einwendern / Einwenderinnen schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Kieper-Schnelle  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 306

### 180 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster Münster, den 07.08.2015  
Az.: 500-0215875/0089.U

Die Stadt Münster, 48127 Münster, hat die Genehmigung gem. § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) für eine wesentliche Änderung der Hauptkläranlage Münster durch die Errichtung eines Gasbehälters und einer Notfackel beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die wesentliche Änderung eines als solchem UVP-pflichtigen Projektes gem. den §§ 3e und 3d in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 13.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756) und der Anlage 1 Ziffer 13.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992 (GV. NRW. S. 192, SGV. NRW. 2129), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185). Gemäß den §§ 3a, 3c und 3e UVPG hat die Behörde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentliche Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. König-Gravemeier  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 306 - 307

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 181 Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der gfw - Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf hat am 08.06.2015 den Jahresabschluss zum 31.12.2014 festgestellt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 07.09. bis 22.09.2015 im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Vorhelmer Straße 81, 59269 Beckum, zur Einsichtnahme aus.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses der gfw - Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf zum 31.12.2014 beauftragte Wirtschaftsprüfer, Heinz & Heinz Treuhand Münsterland GmbH, Warendorf, hat am 08.05.2015 den anliegenden Bestätigungsvermerk erteilt.

Dem vorstehenden Jahresabschluss wurde folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

„An die gfw - Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der gfw - Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die

Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise über die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Warendorf, den 8. Mai 2015

HEINZ & HEINZ  
TREUHAND MÜNSTERLAND GMBH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

  
Matthias Heinz  
Wirtschaftsprüfer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 307

## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster